

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Reuth

**Sitzungstermin:** 09.05.2022  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:25 Uhr  
**Ort, Raum:** Reuth, im Gemeindehaus

## **ANWESENHEIT:**

### **Vorsitz**

Herr Ewald Hansen Ortsbürgermeister

---

### **Mitglieder**

Herr Gerhard Dichter

---

Herr Frank Johanns

---

Frau Annemie Keils 2. Beigeordnete

---

Herr Hermann-Josef Klein Erster Beigeordneter

---

Herr Heinrich Niebes

---

Herr Marcel Winkels

---

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Reuth waren durch Einladung vom 02.05.2022 auf Montag, den 09.05.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Besetzung der Revierleitung des Forstreviers Stadtkyll - Zustimmung nach § 28 Abs. 1 Landeswaldgesetz
4. Forstrevier Stadtkyll - Entscheidung über die Revierleitung
5. Aufstellungsbeschluss Neubaugebiet "Am Neuensteiner Weg"
6. Vergabe der Planungsleistungen für die Wegeinstandsetzung - Flutschäden
7. VV Wiederaufbau RLP 2021 - Maßnahmenplan der Ortsgemeinde
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen / Verschiedenes

## **Nichtöffentliche Sitzung**

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Vertragsangelegenheiten
12. Informationen des Ortsbürgermeisters
13. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

## **Protokoll:**

### **TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung**

#### **Sachverhalt:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.05.2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor.

### **TOP 2: Einwohnerfragen**

#### **Sachverhalt:**

Eine Frage zum Aufstellen des Maibaumes wurde beantwortet.

### **TOP 3: Besetzung der Revierleitung des Forstreviers Stadtkyll - Zustimmung nach § 28 Abs. 1 Landeswaldgesetz Vorlage: 1-4078/22/30-189**

#### **Sachverhalt:**

Nach dem Ende des Verwaltungsrechtsstreits zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Stadtkyll, Kerschenbach und Reuth wegen der Neuabgrenzung des Forstreviers Stadtkyll ist in Folge dessen das bisherige Forstrevier Stadtkyll untergegangen und einerseits das Forstrevier Hallschlag und andererseits das neue Forstrevier Stadtkyll entstanden.

Seitens der Gemeinden des neuen Forstreviers Stadtkyll ist gemäß § 28 Abs. 1 Landeswaldgesetz darüber zu entscheiden, ob sie an der bisherigen staatlichen Revierleitung festhalten oder ob sie diese aufgeben und eine kommunale Revierleitung installieren möchten.

Der Rat hat entschieden, an der staatlichen Revierleitung festzuhalten, sodass nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Landeswaldgesetz noch zu entscheiden ist, ob die Gemeinde auch weiterhin an der Besetzung der Revierleitung durch Frau Forstoberinspektorin Anna Hahn festhält.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, an der Revierleitung durch Frau Forstoberinspektorin Anna Hahn festzuhalten.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 7

### **TOP 4: Forstrevier Stadtkyll - Entscheidung über die Revierleitung Vorlage: 1-4079/22/30-190**

#### **Sachverhalt:**

Nach dem Ende des Verwaltungsrechtsstreits zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Stadtkyll, Kerschenbach und Reuth wegen der Neuabgrenzung des Forstreviers Stadtkyll ist in Folge dessen das bisherige Forstrevier Stadtkyll untergegangen und einerseits das Forstrevier Hallschlag und andererseits das neue Forstrevier Stadtkyll entstanden.

Seitens der Gemeinden des neuen Forstreviers Stadtkyll ist gemäß § 28 Abs. 1 Landeswaldgesetz darüber zu entscheiden, ob sie an der bisherigen staatlichen Revierleitung festhalten oder ob sie diese aufgeben und eine kommunale Revierleitung installieren möchten.

Im vorgenannten Verwaltungsrechtsstreit ging es unter anderem darum, zu erreichen, dass die bisherige Wahlmöglichkeit des § 28 Abs. 1 Landeswaldgesetz, also die Wahl zwischen staatlicher und kommunaler Revierleitung, nicht genommen wird, auch wenn das Revier durch das Ausscheiden der Ortsgemeinde Hallschlag nicht mehr die von Landesforsten geforderte Mindestreviergröße von 1.500 ha erfüllen kann.

Es ging also gerade darum, am Status quo keine Veränderung zu erfahren und an der staatlichen Revierleitung festzuhalten.

Daher wird seitens der Verwaltung empfohlen, auch weiterhin an der staatlichen Revierleitung festzuhalten.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, auch weiterhin an der staatlichen Revierleitung festzuhalten.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 7

**TOP 5: Aufstellungsbeschluss Neubaugebiet "Am Neuensteiner Weg"**  
**Vorlage: 2-3338/22/30-193**

#### **Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Reuth hat derzeit kein Bauland mehr, welches an Bauwillige veräußert werden könnte. Diverse Grundstücke im Innenbereich befinden sich in Privatbesitz und stehen der Ortsgemeinde als Bauland nicht zur Verfügung. Daher beschäftigt sich der Ortsgemeinderat seit längerer Zeit mit der Ausweisung eines neuen Baugebietes.

In Betracht kommt hier die in Gemeineigentum befindliche Fläche (ca. 1,6 ha) Gemarkung Reuth, Flur 9, Flurstück 9/1.



Die Fläche ist im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan nicht als Bauerwartungsland ausgewiesen, sondern lediglich als landwirtschaftliche Fläche. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist hier jedoch nicht erforderlich, da diese Fläche in der z. Zt. befindlichen Neuaufstellung des FNP zukünftig als Bauland eingeplant und ausgewiesen werden soll.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Neuensteiner Weg“ soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Hier ist kein Umweltbericht und kein Fachbeitrag Naturschutz vorgesehen. Jedoch ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung zu erstellen um zu klären, ob ggfls. derartige Belange berührt sein könnten. Der Satzungsbeschluss muss bis zum 31.12.2024 erfolgt sein.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Mittel sind im Haushaltsjahr 2022 veranschlagt.

#### **Beschluss:**

Um zukünftig bauwilligen Bauland zur Verfügung stellen zu können, beschließt der Ortsgemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Neuensteiner Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 7

**TOP 6: Vergabe der Planungsleistungen für die Wegeinstandsetzung - Flutschäden**  
**Vorlage: 2-3323/22/30-192**

**Sachverhalt:**

Durch das Büro Linscheid wurden die aufgrund des Starkregens 2021 entstandenen Schäden an den Wirtschaftswegen in der Gemarkung Reuth erfasst und bewertet.

Auf Grundlage dieser Erfassung soll durch das Büro Linscheid die Ausschreibung zur Sanierung der Wirtschaftswege (Beseitigung der Hochwasserschäden) erfolgen. Ein „vorzeitiger Baubeginn“ liegt vor, so dass die Arbeiten förderunschädlich umgesetzt werden können.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Reuth beauftragt das Ingenieurbüro Linscheid mit der Ausschreibung und Bauleitung zur Beseitigung der durch das Hochwasser entstandenen Schäden im Bereich der Wirtschaftswege in der Gemarkung Reuth. Gemäß VV Wiederaufbau erwartet die Gemeinde eine Förderung von bis zu 100%.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 6

**TOP 7: VV Wiederaufbau RLP 2021 - Maßnahmenplan der Ortsgemeinde**  
**Vorlage: 1-4140/22/30-191**

**Sachverhalt:**

Nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurden vom Land verschiedene Hilfen auf den Weg gebracht. So wurde der VG Gerolstein einschl. den Städten und Gemeinden eine Soforthilfe i. H. v. 1,84 Mio. € für die Beseitigung von ersten Schäden zur Verfügung gestellt.

Neben dieser Soforthilfe wurde das Förderprogramm aus der Verwaltungsvorschrift zur Beseitigung der Schäden auf Grund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 (VV Wiederaufbau RLP 2021) aufgelegt und im September 2021 verabschiedet. Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist unter anderem die Gewährung von Zuschüssen an die Kommunen zur Beseitigung der Schäden mit einem Fördersatz von grds. 100 %.

Für die Gewährung dieser Aufbauhilfen ist bei den Kommunen ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen. An erster Stelle steht das sogenannte Maßnahmenplanverfahren, welches der Maßnahmen- und Budgetsteuerung dienen soll. Die Verbandsgemeinden sind darin angehalten, Ihre Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden sowie die Maßnahmen der Städte und Ortsgemeinden in einem Plan zusammen zu fassen. Die Kreisverwaltung prüft diesen Maßnahmenplan auf Plausibilität und Schlüssigkeit, führt die Maßnahmen der Verbandsgemeinden zusammen und leitet den Maßnahmenplan des Landkreises Vulkaneifel weiter an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdi) zur Feststellung. Die Verbandsgemeinden waren angehalten ihren Maßnahmenplan bis Ende des Jahres 2021 über die Landkreise an das Mdi weiterzuleiten.

Der festgestellte Maßnahmenplan wird dann in der zweiten Stufe Grundlage für die jeweiligen Zuwendungsanträge. Für jede gemeldete Maßnahme ist ein gesonderter Zuwendungsantrag zu stellen.

Mit Schreiben vom 13.12.2021 haben wir den Maßnahmenplan der VG Gerolstein dem Landkreis Vulkaneifel vorgelegt, der diesen fristgerecht an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) weitergeleitet hat. Dieser Maßnahmenplan ist als erster Einstieg in die Maßnahmenplanung zu verstehen. Er kann entsprechend der VV Wiederaufbau RLP 2021 fortgeschrieben werden, was in Teilen notwendig sein wird. Sofern sich im Rahmen der Erstellung der Zuwendungsunterlagen höhere Kosten ergeben sollten, dann kann der Maßnahmenplan insofern fortgeschrieben werden, da es sich hier ausschließlich um Kostenschätzungen handelt. Der Maßnahmenplan ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern bedarf der Bestätigung durch die kommunalen Gremien.

Dieser Beschlussvorlage haben wir einen Auszug aus dem Maßnahmenplan der Ortsgemeinde als Anlage beigefügt. Als Anlage ist ausschließlich der für die Ortsgemeinde relevante Teil – Allgemeine kommunale Infrastruktur – beigefügt.

Neben diesen Maßnahmen wurden/werden verschiedene Schadensbeseitigungen bereits über die Soforthilfe abgewickelt. Die Gesamtschadenssumme durch das Hochwasserereignis beläuft sich derzeit unter Berücksichtigung der Soforthilfe auf rd. 12,7 Mio. € in der gesamten Verbandsgemeinde.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stellt den Maßnahmenplan für Ihre Gemeinde in der beigefügten Fassung vom 08.12.2021 fest.

Des Weiteren bittet die Ortsgemeinde die Verwaltung darum, den Maßnahmenplan um folgende Punkte zu ergänzen:

- Weg zwischen Reuth, Flur 4, Nr. 43 und Nr. 44 (weist in einem großen Teilstück Flutschäden auf)
- Wiederherstellung von Wirtschaftswegen mit einer Summe von 100.000 €

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 7

## **TOP 8: Informationen des Ortsbürgermeisters**

### **Sachverhalt:**

Es wurden keine Wortmeldungen vorgebracht.

## **TOP 9: Anfragen / Verschiedenes**

### **Sachverhalt:**

Es wurden keine Wortmeldungen vorgebracht.

### **Für die Richtigkeit:**

Gez. Ewald Hansen

.....  
Ewald Hansen

(Vorsitzender & Protokollführer)